



Zulassung pyrotechnischer Gegenstände

Gesetzliche Grundlage:

- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG; SR 941.41)
- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV; SR 941.411)

Artikel 24 SprstV Zulassung

- ¹ Pyrotechnische Gegenstände bedürfen der Zulassung durch die Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP).
- ² Die Zentralstelle (ZSP) kann von einem Zulassungsverfahren absehen, wenn die Sicherheit durch andere Vorkehrungen gewährleistet ist.

Technische Anforderungen

Gestützt auf die technischen Anforderungen werden die pyrotechnischen Gegenstände in die **Kategorien I - III** eingeteilt. Ab dem 31.01.2008 müssen alle pyrotechnischen Gegenstände bei der Einfuhr in die Schweiz mit einer Zulassung durch die Zentralstelle versehen sein. Bereits früher in die Schweiz importierte Feuerwerkskörper dürfen ohne zeitliche Beschränkung weiterhin in den Handel gebracht werden. Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie IV** werden nicht einer Zulassung unterzogen. Diese dürfen jedoch nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) und nur nach erfolgter Instruktion, mit Verkaufsprotokoll, (SprstV; Artikel 26 Absatz 5) abgegeben werden.

Kategorie I (Typische Vertreter der Kategorie. Aufzählung nicht abschliessend.)



Bengalstreichhölzer (V08)



Vulkan (V05)

Nettoexplosivstoffmasse bis 3 g



Knallkörper (Lady Cracker-Batterie) (V06)



Tischbombe (V12)



Keine Raketen (V01)

Kategorie II (Typische Vertreter der Kategorie. Aufzählung nicht abschliessend)



Raketen (V01)

Nettoexplosivstoffmasse bis 75 g



Vulkan (V05)

Nettoexplosivstoffmasse bis 250 g



Rad / Sonnen (V03)

Nettoexplosivstoffmasse bis 100 g



Römisches Licht (V02)

Nettoexplosivstoffmasse bis 50 g

Kategorie III (Typische Vertreter der Kategorie. Aufzählung nicht abschliessend.)



Raketen (V01)

Nettoexplosivstoffmasse bis 500 g



Batterie oder Kombination

Kombinationen werden nur in der Kategorie III zugelassen



Vulkan (V05)

Nettoexplosivstoffmasse bis 750 g



Römisches Licht (V02)

Nettoexplosivstoffmasse bis 350 g



Rad / Sonnen (V03)

Nettoexplosivstoffmasse bis 900 g

Kategorie IV (Typischer Vertreter der Kategorie)



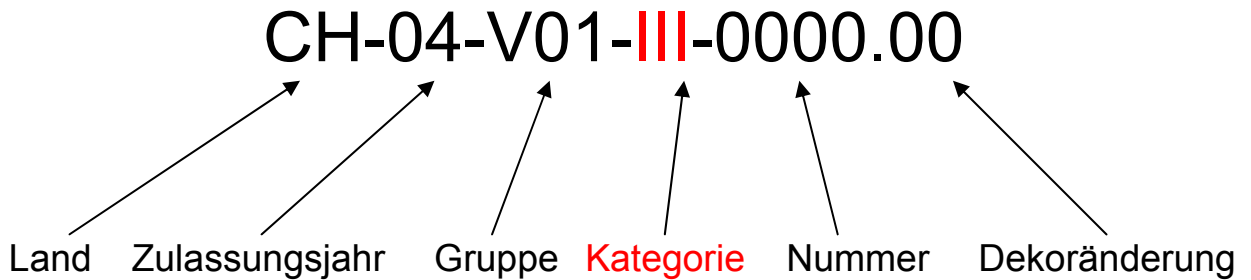
Batterie oder Kombination

Pyrotechnische Gegenstände der *Kategorie IV* werden nicht einer Zulassung unterzogen. Diese dürfen jedoch nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) und nur nach erfolgter Instruktion, mit Verkaufsprotokoll, (SprstV; Art. 26 Abs. 5) abgegeben werden.

Anhand der Zulassungsnummer kann die Kategorie bestimmt werden.

CH-Zulassungsnummer

für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken



www.fedpol.ch

3003 Bern, 15.03.2007 / War